

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 10. Juli 1958

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B/2)
Adliswil Nr. 49

2427. Baulinien. Mit Eingabe vom 16. April 1958 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Januar 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien für die neue Sihltalstrasse von der Stiegstrasse bis Gontenbach, für die Albisstrasse von der Webereibrücke bis Schwyzergüetli und für die projektierte B-Strasse in Adliswil. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 17. Januar 1958 veröffentlichten Beschluss liegen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 16. April 1958 keine Rekurse mehr vor.

Anschliessend an die bereits ausgebaute Strecke der Sihltalstrasse vom Dorf Langnau bis Gontenbach soll diese auch auf Gebiet von Adliswil zur Vermeidung des Niveauüberganges in Gontenbach bergseits der Bahnlinie neu erstellt werden. Nach der Kreuzung mit der Albisstrasse, die teilweise verlegt und über die Bahnlinie überführt wird, wird die Sihltalstrasse bergseits der Bahn bis zur Station Sood verlängert und dort an die bereits ausgebaute Soodstrasse bzw. die Allmendstrasse in Zürich angeschlossen. Der Abstand der zur Genehmigung eingereichten Baulinien der Sihltalstrasse zwischen Adliswil und Gontenbach beträgt 32 m, während derjenige für die teilweise zu verlegende Albisstrasse zwischen 20 m und 35 m variiert. Die an der projektierten Strasse B zwischen der Stieg- und der Albisstrasse festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 18 m auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 10. Januar 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien für die neue Sihltalstrasse von der Stiegstrasse bis Gontenbach, Gemeinde Langnau, für die Albisstrasse von der Webereibrücke bis Schwyzergüetli und für die projektierte B-Strasse von der Stieg- bis zur Albisstrasse in Adliswil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Juli 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.



